

## AGB der SMATRICS betreffend Ladelösungen für Unternehmen (Deutschland) Stand 1. August 2021

### 1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SMATRICS (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge, deren Inhalt Ladelösungen für Unternehmen hinsichtlich E-Mobilität sind (nachstehend „Vertrag“). Sie regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der SMATRICS GmbH & Co KG (nachstehend „SMATRICS“) und ihren Vertragspartnern (nachstehend „Vertragspartner“), soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle von Widersprüchen, gelten die Bestimmungen des Vertrags vorrangig gegenüber den AGB.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von SMATRICS nicht – auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung – anerkannt, es sei denn, SMATRICS hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten einzelnen Vertrag und nicht für andere abgeschlossene Verträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 SMATRICS kündigt Änderungen des Vertrags, insbesondere auch Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB dem Kunden mindesten drei Monate im Voraus schriftlich an. Sollte der Kunde der Vertragsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von SMATRICS zustimmen, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.
- 1.4 Änderung der Roaming-Partner oder der Roaming Preise sowie Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere 24h Ladehotline, Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger zur Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannten Informationen sind keine Änderungen der AGB oder des Vertrags. Derartige Änderungen können dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von SMATRICS sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Lieferung oder Leistung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche oder elektronische Zusage als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar. Für den Fall, dass mit dem Vertragspartner die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch SMATRICS zulässig, soweit sie aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Vertragspartner zumutbar sind. Design- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den

Vertragspartner zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Vertragspartner ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 2.3 Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart.
- 2.4 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von SMATRICS durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SMATRICS auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Vertragspartners gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SMATRICS nicht verbindlich.

### 3. Preise

- 3.1 Sämtliche angegebenen Entgelte sind Nettopreise in Euro (exklusive gesetzlich geltender Umsatzsteuer).
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben sind nicht im Preis enthalten und werden in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

### 4. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung

- 4.1 Mit dem Abschluss dieses Vertrages nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass SMATRICS als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) berechtigt ist, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen und (insbesondere auch aus SMATRICS Ladestationen und / oder Wallboxen und / oder Ladestationen von Partnern der SMATRICS) erhaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags an Lieferanten, IT-Dienstleister, Kundenservice, Roaming-Partner, Partnerstationsbetreiber, Banken, Buchhaltung, Steuerberater, sowie sofern notwendig Versicherungsunternehmen, Inkassounternehmen und Rechtsvertreter zu übermitteln. Dies betrifft Vor- und Nachname des Ansprechpartners, Firmenname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kunden-ID-Nummer, Nummer des Ladekartencodes, Standort der Ladeinfrastruktur, Ladebeginn, Ladeende, verwendeter Ladepunkt, Roaming-Partner und Kennung des Endgeräts bei Nutzung der SMATRICS-APP. Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der Roaming-Partner und Partnerstationsbetreiber von SMATRICS übermittelt SMATRICS an diese lediglich die Nummer des Ladekartencodes. Sie erhalten daher keinen Zugriff zu weiteren durch SMATRICS gespeicherten personenbezogenen Daten.

Bei Nichtbereitstellung der Daten nach diesem Punkt kann der Vertrag nicht erfüllt werden.

#### 4.2 Dauer der Datenverarbeitung und Betroffenenrechte

Sämtliche Daten werden für die Vertragsdauer und danach solange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung, bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten erforderlich ist.

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person per Mail an [info@smatrics.com](mailto:info@smatrics.com) oder per Post an SMATRICS GmbH & Co KG Europaplatz 2 / Stiege 4, 1150 Wien wenden.

Alle näheren Informationen betreffend Datenschutzrechte stellt SMATRICS auf ihrer Homepage unter <https://smatrics.com/datenschutz> zur Verfügung.

#### 5. Sicherheiten, Zahlung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

- 5.1 SMATRICS ist berechtigt, laufende Services monatlich abzurechnen, sowie die Abrechnung einmaliger Lieferungen/Leistungen nach deren Erbringung vorzunehmen. Die monatlichen Entgelte für laufende Services fallen für jeden begonnenen Monat an und werden monatlich verrechnet. SMATRICS wird für etwaige Gutschriftbeträge monatlich Gutschriften ausstellen.
- 5.2 Die Verrechnung der monatlichen Entgelte für den Betrieb beginnt ab Inbetriebnahme der Ladestation oder Aktivierung des Features. Betreffend Nutzung der 24h Kundenhotline oder der SMATRICS App haben Anrufer bzw. Nutzer die Kosten ihres Telekommunikationsanbieters (Handy-Tarife, Internet Tarife) selbst zu tragen.
- 5.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 5.4 Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn SMATRICS über den Betrag verfügen kann.
- 5.5 Der Vertragspartner kann die Bezahlung von SMATRICS-Rechnungen per Überweisung oder per Lastschriftverfahren nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats vornehmen (siehe **Anlage B**). Zahlungen des Vertragspartners werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. SMATRICS wird etwaige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Vertragspartner bekannt zu gebende Bankverbindung zur Anweisung bringen.
- 5.6 SMATRICS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt

entsprechend, wenn der Vertragspartner die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von SMATRICS bestehen.

- 5.7 Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben zurückerstattet und/oder Fehlbeträge nach Rechnungsstellung durch SMATRICS zur Zahlung fällig, wobei SMATRICS ein Respiro von 10 Bankarbeitstagen eingeräumt wird. SMATRICS ist berechtigt, Leistungen, die der Vertragspartner, ein Mitarbeiter des Vertragspartners oder eine sonstige Personen, denen der Vertragspartner Zugang zu den Leistungen von SMATRICS z.B. mittels Überlassung einer SMATRICS-Ladekarte verschafft hat, nach Vertragsende in Anspruch genommenen (wie Laden an Ladestationen) hat, in Rechnung zu stellen. Für die nach Vertragsbeendigung in Anspruch genommenen Leistungen hat der Vertragspartner das im Zeitpunkt der Inanspruchnahme marktübliche Entgelt zu bezahlen.
  - 5.8 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
  - 5.9 Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmen. SMATRICS ist berechtigt, dem Vertragspartner über diese Verzugszinsen hinausgehende Verzugschäden in Rechnung zu stellen.
- #### 6. Lieferung und Annahmeverzug
- 6.1 Für den Umfang der Leistung ist der jeweilige Einzelvertrag bzw. die Auftragsbestätigung von SMATRICS maßgebend. Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von SMATRICS in Textform. Technische Konstruktions- und Formänderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Vertragspartner zumutbar sind.
  - 6.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
  - 6.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2010. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.
  - 6.4 Soweit Installations-/Montageleistungen (nachfolgend: „**Installationsleistungen**“) Vertragsbestandteil sind, entscheidet SMATRICS, welches Personal von SMATRICS zur Erfüllung und Abwicklung der Installationsleistungen eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. SMATRICS ist ferner berechtigt, die Installationsleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des Vertragspartners dem nicht entgegenstehen.
  - 6.5 Die Vereinbarung von verbindlichen Liefer- bzw. Installationsfristen (nachfolgend: „Lieferfristen“) bedarf der Schriftform. Sofern solche Lieferfristen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, stellen Angaben von SMATRICS über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungsfristen dar.

- 6.6 Ist die Lieferfrist nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so beginnt sie mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- 6.7 Sofern der Vertragspartner von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt beigebracht hat und sofern nicht alle technischen Fragen geklärt sind, verlängert sich die Lieferzeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben beigebracht hat plus einer angemessenen Dauer.
- 6.8 Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, gelten vereinbarte Lieferfristen als eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen haben oder SMATRICS die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von SMATRICS. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, sind Lieferfristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Installationsleistungen abnahmebereit sind.
- 6.9 Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, verpflichtet sich der Vertragspartner dieses auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 7. Gefahrübergang**
- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2010, d.h. die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht auf den Vertragspartner über, sobald die Liefergegenstände an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SMATRICS verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMATRICS weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Liefergegenstände bei dem Vertragspartner übernommen hat. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.
- 7.2 Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit der durchzuführenden Abnahme auf den Vertragspartner über.
- 7.3 Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind und der Vertragspartner den Transport der Liefergegenstände selbst besorgt, trägt der Vertragspartner für die Zeit, in welcher sich die Liefergegenstände während des Transports nicht in der Obhut von SMATRICS befinden, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände. Die Gefahr geht nach dem Transport erst wieder auf SMATRICS über, sobald SMATRICS die Liefergegenstände am Installationsort in Empfang genommen und den ordnungsgemäßen Transport schriftlich bestätigt hat.
- 7.4 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so kann SMATRICS den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Liefergegenstände, insgesamt höchstens 5 % des Nettopreises der Liefergegenstände. Dies gilt entsprechend, wenn der Vertragspartner ihm obliegende oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 7.5 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Soweit Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, hat nach Beendigung der Installationsleistungen eine Abnahme stattzufinden.
- 8.2 Die Abnahme wird während der gewöhnlichen Arbeitszeit durchgeführt.
- 8.3 SMATRICS erstellt ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 8.4 Etwaige in das Abnahmeprotokoll aufgenommene Mängel werden von SMATRICS innerhalb angemessener Zeit beseitigt. SMATRICS wird den Vertragspartner die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzeigen.
- 8.5 Bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die bei SMATRICS gekauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Nebenforderungen durch den Vertragspartner Eigentum der SMATRICS (Eigentumsvorbehalt). Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Vertragspartner die gekauften Waren nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- 9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist SMATRICS nach Mahnung und entsprechender Androhung zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt von SMATRICS stehenden Ware (Vorbehaltsware) berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Sobald SMATRICS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Liefervertrag zurücktritt, ist SMATRICS jederzeit auch ohne Androhung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Nach einem Rücktritt und nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist SMATRICS zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die gegenüber SMATRICS bestehenden Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

9.4 Der Vertragspartner hat SMATRICS über eventuelle Zugriffe auf die Vorbehaltsware durch Dritte, insbesondere über Pfändungen, sofort zu unterrichten. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SMATRICS die durch die Abwehr des Zugriffs entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Vertragspartner hierfür gegenüber SMATRICS.

## 10. Mängelrüge

10.1 Sofern Installationsleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, setzen die kaufrechtlichen Mängelrechte des Vertragspartners voraus, dass der Vertragspartner seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferten Liefergegenstände bei Erhalt überprüft und SMATRICS offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang der Liefergegenstände schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Vertragspartner SMATRICS unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

10.2 Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei SMATRICS maßgeblich ist.

10.3 Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SMATRICS für den Mangel ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an SMATRICS schriftlich zu beschreiben.

## 11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs des Liefergegenstands.

11.2 Bei Mängeln an den Liefergegenständen ist SMATRICS nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände bzw. Herstellung eines neuen Werkes berechtigt.

11.3 Mängelrechte bestehen ferner nicht

- bei natürlichem Verschleiß;
- bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte;
- bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
- bei Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
- bei Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Liefergegenstände außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.

11.4 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SMATRICS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SMATRICS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten und Unmöglichkeit ist die Haftung von SMATRICS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.5 Der Vertragspartner ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die SMATRICS Ladestation angesteckt werden.

11.6 SMATRICS übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der RFID-Ladekarten oder Passwörtern durch nicht berechnete Personen. SMATRICS übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner von „SMATRICS-Kunden“, „Ad hoc“ Kunden oder Kunden von Roaming-Partnern zugefügt werden. Der Vertragspartner hat sich an den Schädiger selbst zu halten.

11.7 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Vertragspartners beträgt 12 Monate und beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. mit Abnahme der Installationsleistung. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen. Die unbeschränkte Haftung von SMATRICS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.

11.8 Wenn kein Gewährleistungsfall vorliegt, verrechnet SMATRICS dem Vertragspartner für die zur Behebung von Störungen vorgenommenen Schritte die entstandenen Kosten gemäß aktuell gültigen Preisen bzw. gemäß Angebot von SMATRICS.

## 12. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Vertragspartner können rechtswirksam an die vom Vertragspartner SMATRICS zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse und / oder Telefaxnummer) erfolgen.

12.2 Der Vertragspartner stimmt der Übermittlung von Mitteilungen / Erklärungen / und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm mitgeteilte E-Mail Adresse zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

### 13. Elektro- und Elektronikaltgeräte

13.1 Der Vertragspartner übernimmt die Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

### 14. Geistiges Eigentum

14.1 Der Vertrag gewährt dem Vertragspartner keinerlei Rechte am geistigen Eigentum von SMATRICS. Sofern Immaterialgüterrechte betroffen sind und dazu im Vertrag nicht explizit abweichende Regelungen getroffen werden, gewährt SMATRICS dem Vertragspartner ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Recht, befristet während der Vertragslaufzeit. SMATRICS ist Eigentümer sämtlicher Rechte, Entwicklungen, Unterlagen, Kalkulationen oder Muster.

### 15. Vertraulichkeit

15.1 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die durch den anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einem Vertragspartner im Rahmen des Vertrages oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher, schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt werden und nicht öffentlich sowie geschützt sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.

### 16. Compliance, Anti-Korruption

16.1 Die Vertragspartner bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragspartner zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

16.2 Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrags bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

16.3 Darüber hinaus bestätigen die Vertragspartner, dass der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

### 17. Höhere Gewalt

17.1 Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über

bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen und Anordnungen, insbesondere Quarantäneanordnungen, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die von der erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

### 18. Kündigung aus wichtigem Grund

18.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bzw. den betroffenen Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Vertragspartner einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichenlassen einer dem Vertragspartner gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
- ein Partner gegen Bestimmungen aus diesem Vertrag oder einem zwischen den Partnern abgeschlossenen Einzelvertrag nach Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Frist zur Beseitigung / Unterlassung der Vertragsverletzung verstößt;
- Vorauszahlungen / Sicherheiten gemäß diesen Vertrags trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht geleistet werden;
- die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen / Genehmigungen ohne Verschulden des kündigenden Vertragspartners erlöschen oder nach deren Erlöschen nicht mehr erteilt werden.

### 19. Stromversorgung, Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen

19.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Versorgung der jeweiligen Ladestation mit elektrischer Energie in der Regel direkt aus dem Verteilernetz des örtlichen Verteilernetzbetreibers. Der Abschluss aller dazu notwendiger Verträge liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Dieser ist für alle Verträge verantwortlich, die zur Belieferung der Ladestation erforderlich sind. Die Kosten für den Netzzugang, die Messung und Abrechnung sowie die Belieferung der Ladestation (einschließlich aller Abgaben und Umlagen) sind allein vom Vertragspartner zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Netznutzungsentgelte die die Energiepreise sowie sonstige Abgaben.

19.2 Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen betreffend Ladeinfrastruktur (wie z.B. Baugenehmigung, Betriebsanlagengenehmigung etc.) sind vom Vertragspartner in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen. Der Vertragspartner prüft an Hand der von SMATRICS zur Verfügung zu stellenden Unterlagen für die Ladeinfrastruktur, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, ob im konkreten Fall eine Änderung bzw. Erweiterung der Betriebsanlagengenehmigung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes erforderlich ist oder nicht. Wenn ja, erwirkt der Vertragspartner im Einvernehmen mit SMATRICS in eigenem Namen die entsprechende Bewilligung als Änderung seiner bestehenden Betriebsanlagengenehmigung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, SMATRICS über den jeweiligen Stand bzw. Ausgang der Genehmigungsverfahren zu informieren.

19.3 Ist der Vertragspartner nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige Zustimmungserklärung der (Mit-) Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung durch SMATRICS einzuholen. Bei Bedarf steht dem Vertragspartner ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter [www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung](http://www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung) zur Verfügung.

## 20. Rechte und Obliegenheiten

20.1 Soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, ist SMATRICS jederzeit freier und ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Ladestationen zur Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zu den Anlagenteilen möglich sein, behält sich SMATRICS vor, dadurch entstandene Aufwendungen dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

20.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die zum Schutz der Nutzer der jeweiligen Ladeinfrastruktur notwendigen Maßnahmen (wie z.B. die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten) sicherzustellen. Darüber hinaus werden die Partner die zur Erfüllung des Vertrags notwendigen Zustimmungserklärungen ihrer Kunden und Vertragspartner jederzeit einholen (Datenschutz, Betretungsrechte, etc.).

20.3 Die Partner werden sich wechselweise zeitgerecht, spätestens jedoch vierzehn Tage im Voraus von Vorhaben, welche eine Ladestation bzw. die Benutzbarkeit dieser Ladestation (auch einzelner Ladepunkte) betreffen, in Kenntnis setzen.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Partner dürfen sich zur Erfüllung dieses Vertrags fachkundiger Dritter bedienen.

21.2 Als Ausnahme von Punkt 15. – Vertraulichkeit – gilt, dass SMATRICS berechtigt ist, den Vertragspartner als Referenzkunden für Marketingzwecke zu nennen, es sei denn, der Vertragspartner hat eine solche Referenznennung ausdrücklich schriftlich abgelehnt.

21.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen des Vertragspartners per E-Mail an die Adresse [info@smatrics.com](mailto:info@smatrics.com) sowie von SMATRICS an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse erfüllen dieses Schriftformerfordernis. Die digitalisierte Form der vom Vertragspartner geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden vom Vertragspartner als Nachweis seiner Unterschrift anerkannt.

21.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.

21.5 SMATRICS ist ohne Zustimmung durch den Vertragspartner berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

21.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

21.7 Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.